

ZH_OBERGERICHT UE140006 vom 19. März 2015

ZH Obergericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE140006

FR: ZH_OBERGERICHT UE140006 du 19 mars 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UE140006 del 19 marzo 2015

Erwägungen

E. 1

Am 2. Juli 2013 reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Vertreter Rechtsanwalt Dr. X. _____ bei der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmatt Strafanzeige gegen Unbekannt und gegen B. _____ (nachfolgend: Be- schwerdegegner 1) wegen Nötigung und allfälliger weiterer Delikte ein. Der Vor- wurf lautet, der Beschwerdegegner 1 oder eine andere für die C. _____ AG (nach- folgend: C. _____ AG) handelnde Person habe widerrechtlich zum Zwecke der persönlichen Bereicherung und zur Nötigung des Beschwerdeführers Fluginstru- mente aus einem Flugzeug entwendet (Urk. 11/1).

E. 2

Auf entsprechende Gerichtsstandsanfrage der Staatsanwaltschaft Zürich- Limmatt vom 9. Juli 2013 (Urk. 11/3/1) wurde die Beurteilung der Strafanzeige zu- ständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen (nachfolgend: Staatsanwaltschaft), abgetreten (Urk. 11/3/2). Am 17. Dezember 2013 verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung (Urk. 3/2).

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates."

E. 3.1

Der Beschwerdeführer sieht eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit darin, dass es ihm nicht möglich war, "sein" Flugzeug D. _____ bestimmungsge- mäss zu nutzen (Urk. 2 S. 4 Rz. 9). Sowohl seine Berechtigung, das Flugzeug D. _____ zu nutzen, wie auch die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Beschwer- degegners 1 bzw. der unbekannt, für die C. _____ AG handelnden Person führt der Beschwerdeführer darauf zurück, dass das Flugzeug D. _____ sich zwar nach Abschluss des Kaufvertrages vom 27. Juni 2012 im Eigentum der C. _____ AG befunden habe (Urk. 11/2/9 S. 1 f.), aufgrund des durch ihn am 16. Mai 2013 er- klärten Rücktritts von diesem Vertrag sei das Eigentum am Flugzeug D. _____ je- doch ohne Weiteres wieder auf ihn übergegangen (vgl. Urk. 11/2/4).

E. 3.2

Zu prüfen ist zunächst, nach welchen Regeln sich die Eigentumsverhältnisse am Flugzeug D. _____ richten.

E. 3.2.1

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt führt gemäss dem Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch vom 7. Oktober 1959 (SR 748.217.1) ein sogenanntes Luftfahr- zeugbuch. Dieses gestattet die Verpfändung von Luftfahrzeugen ohne Besitzüber- tragung nach ähnlichen Regeln, wie sie für das Grundbuch und das Schiffsregis- ter aufgestellt

worden sind. Die zum Verkehr zugelassenen Luftfahrzeuge werden nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag des Eigentümers in das Luftfahrzeugbuch aufgenommen. Die dinglichen Rechte an einem im Luftfahrzeugbuch eingetragenen Luftfahrzeug entstehen und erhalten ihren Rang und ihr Datum durch die Eintragung in das Hauptbuch. Ein nicht in dieses öffentliche Buch aufgenommenes oder darin wieder gestrichenes Luftfahrzeug untersteht den Bestimmungen des ZGB über Fahrnis (Art. 1, Art. 3, Art. 7, Art. 12 und Art. 15 des genannten Gesetzes; BGE 87 III 41 E. I).

E. 3.2.2

Neben dem Luftfahrzeugbuch führt das Bundesamt für Zivilluftfahrt gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (Luftfahrtgesetz [LFG, SR 748.0]) auch das sogenannte Luftfahrzeugregister. Die Bedeutung des Luftfahrzeugregisters besteht - im Gegensatz zum Luftfahrzeugbuch - nicht darin, Beweis über Eigentum oder andere dingliche Rechte an Luftfahrzeugen im Verhältnis einzelner Ansprecher zu erbringen. Vielmehr bewirkt der Eintrag, dass das im Register eingetragene Luftfahrzeug als schweizerisch gilt

- 10 - (Art. 55 LFG; Art. 3 ff. der Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 [LFV, SR 748.01], BGE 97 IV 210 E. 3b).

E. 3.2.3

Vorliegend wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und finden sich auch in den Akten keine Hinweise dafür, dass das Flugzeug D._____ in das Luftfahrzeugbuch eingetragen wurde. Aus den Akten ergibt sich aber, dass das genannte Flugzeug einen Eintrag im Luftfahrzeugregister aufweist (vgl. Urk. 11/2/6 S. 3 und Urk. 11/2/9 S. 3). Damit ist das Flugzeug D._____ wie Fahrnis zu behandeln.

E. 3.3

Am 27. Juni 2012 schlossen der Beschwerdeführer und die C._____ AG einen Kaufvertrag über das Flugzeug D._____ ab (Urk. 11/2/2). Da sich das Flugzeug bereits zuvor im Besitz der C._____ AG befand, ist mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen, dass mit Abschluss des erwähnten Kaufvertrages das Eigentum am Flugzeug D._____ auf die C._____ AG übergegangen ist (brevi manu traditio; vgl. dazu Urk. 11/2/9 S. 1 f.). Dass offenbar im Luftfahrzeugregister weiterhin der Beschwerdeführer als Eigentümer eingetragen blieb und die C._____ AG lediglich als Halterin vermerkt wurde (vgl. Urk. 11/2/9 S. 3), vermag daran nichts zu ändern, kommt dem Luftfahrzeugregister doch - wie bereits ausgeführt - hinsichtlich der an einem eingetragenen Flugzeug bestehenden Eigentumsverhältnisse keine Beweisfunktion zu bzw. ist der Eintrag im Luftfahrzeugregister für die Begründung von Eigentum an einem Luftfahrzeug nicht konstitutiv. Davon geht auch der Beschwerdeführer aus (Urk. 11/2/9 S. 1 f.).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer macht nun geltend, aufgrund des von ihm gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR erklärten Rücktritts vom erwähnten Kaufvertrag sei das Eigentum am Flugzeug D._____ ohne Weiteres wieder auf ihn übergegangen (Urk. 11/2/4). Diese Auffassung trifft jedoch nicht zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und gemäss der herrschenden Lehre wird in einem solchen Fall der Vertrag nicht aufgehoben bzw. aufgelöst, sondern in ein Abwicklungsverhältnis überführt (BGE 132 III 233 = Pra 2006 Nr. 146 E. 3.1 m.H.; Wiegand, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar

Obligationenrecht I, 5. Auflage, Basel 2011, N 5 zu Art. 109 m.H.; Gauch/Schluep, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, Rz. 2793 m.H.). Der

- 11 - Anspruch gemäss Art. 109 Abs. 1 OR auf Rückleistung des bereits Geleisteten ist vertraglicher Natur (BGE 132 III 233 = Pra 2006 Nr. 146 E. 3.1; Wiegand, a.a.O., N 5 zu Art. 109). Auch die Rückabwicklung von Sachleistungen läuft dabei nach schuldrechtlichen Regeln ab, da keine Vindikationsansprüche bestehen (Wiegand, a.a.O., N 6 zu Art. 109; Gauch/Schluep, a.a.O., Rz. 2806 f.). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hatte damit der mit Schreiben vom 16. Mai 2013 gestützt auf Art. 107 Abs. 2 OR erklärte Rücktritt vom Vertrag nicht zur Folge, dass das Eigentum am Flugzeug D._____ "ohne Weiteres" wieder auf ihn überging. Vielmehr verblieb das Eigentum bei der C._____ AG. Dem Beschwerdeführer stand gegenüber der C._____ AG lediglich ein obligatorischer Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums am Flugzeug D._____ zu. Dass eine derartige Rückübertragung stattgefunden hätte, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den vorhandenen Akten.

E. 3.5

Damit ist gestützt auf die Ausführungen des Beschwerdeführers und die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen davon auszugehen, dass mit Abschluss des Kaufvertrages vom 27. Juni 2012 die C._____ AG Eigentümerin der Flugzeuges D._____ wurde und sie dieses Eigentum in der Folge nicht verloren hat. Insbesondere finden sich keine Hinweise dafür, dass das Eigentum auf den Beschwerdeführer übergegangen ist. Dass der Beschwerdeführer aus einem anderen Grund berechtigt gewesen sein könnte, das Flugzeug D._____ zu nutzen, ist nicht ersichtlich und wird auch von ihm selber nicht geltend gemacht. War er aber gar nicht zur Nutzung des Flugzeuges D._____ berechtigt, konnte seine Handlungsfreiheit nicht durch den Ausbau der Fluginstrumente bzw. durch die verweigerter Herausgabe von Dokumenten beschränkt werden. Im Übrigen war die C._____ AG bzw. die für sie handelnde Person als Eigentümerin des Flugzeuges D._____ gemäss Art. 641 Abs. 1 ZGB berechtigt, Fluginstrumente aus dem Flugzeug zu entfernen, weshalb auch die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Handlungen klarerweise zu verneinen ist. Folglich ist der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB nicht erfüllt. 4. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird nach Art. 139

- 12 - Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Subsidiär, d.h. wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Art. 138–140 StGB zutreffen, wird nach Art. 137 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Schliesslich wird nach Art. 141 StGB auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt.

E. 4

Mit Verfügung vom 27. Januar 2014 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 2'000.- zu leisten (Urk. 5). Diese Kaution wurde innert erstreckter Frist geleistet (Urk. 8). In ihrer Vernehmung vom 10. März 2014 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Der

Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Der Beschwerdeführer hielt daraufhin in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2014 an

- 3 - seinen Anträgen fest (Urk. 19). Diese Stellungnahme wurde der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Juli 2014 zur Kenntnis gebracht (Urk. 21).

E. 4.1

Die Frage, ob aus der Strafanzeige des Beschwerdeführers mit hinreichender Deutlichkeit hervorging, dass er auch Aneignungsdelikte zur Anzeige bringen wollte, kann vorliegend offen bleiben, sind doch auch diese Tatbestände - wie nachfolgend zu zeigen ist - klarerweise nicht erfüllt.

E. 4.2

Wie oben aufgezeigt war im massgeblichen Zeitraum nicht der Beschwerdeführer, sondern die C._____ AG Eigentümerin des Flugzeuges D._____. Damit ist das Tatbestandsmerkmal der Fremdheit klarerweise nicht erfüllt, weshalb die Tatbestände des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Abs. 1 StGB und der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB ausscheiden.

E. 4.3

Berechtigter im Sinne des Tatbestandes der Sachentziehung gemäss Art. 141 StGB ist neben dem Eigentümer derjenige, dem an der Sache andere dingliche Rechte oder auch bloss der rechtlich geschützte Besitz zustehen (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 4 zu Art. 141). Rein obligatorische Ansprüche, die keinerlei dingliche Rechte als Grundlage haben, wie etwa der Anspruch des Käufers auf Lieferung der noch nicht übereigneten Sache, scheidet hingegen aus (Weissenberger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage, Basel 2013, N 8 zu Art. 141 m.H.). Wie gesehen stand dem Beschwerdeführer nach seinem Rücktritt vom Vertrag lediglich ein obligatorischer Anspruch gegen die C._____ AG auf Rückübertragung des Eigentums am Flugzeug D._____ zu (vgl. Ziff. IV.3.4). Damit fällt auch eine Strafbarkeit wegen Sachentziehung nach Art. 141 StGB ausser Betracht.

- 13 -

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein hinreichender Anfangsverdacht für eine strafrechtlich relevante Handlung erblickt werden kann, welche die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigen würde. Es handelt sich beim beanstandeten Sachverhalt vielmehr um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit. Die Nichtanhandnahme der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist damit nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. V. Ausgangsgemäss hat der mit seiner Beschwerde unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Kauktion zu beziehen. Mangels erheblicher Aufwendungen ist dem Beschwerdegegner 1 keine Entschädigung auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.